

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname: Quarzsand, Körnung 101, 102, 103, 104, 105

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

Verwendung des Stoffes/des Gemischs: Quarzsande für die industrielle Fertigung, Sportplätze, Kunstrasenplätze, Mörtel-Mischungen, Verbrennungsanlagen, Filter- und Brunnenanlagen, Innenzementierungen.

Verwendungen, von denen abgeraten wird: Von allen anderen Verwendungen wird dringend abgeraten.

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Stoffinformationsblatt bereitstellt

Hersteller

Firmenname: Industriesandwerk Robert Hardt GmbH & Co. KG

Straße: Langer Kornweg 28
Ort: D - 65451 Kelsterbach

Auskunftsgebender Bereich: Geschäftsführung Herr Thomas Hardt

E-Mail: info@industriesandwerk.de

Telefon +49(0)6107-2020 Fax: +49(0)6107-64354

1.4 Notrufnummer

Büro-Telefon-Leitung: 06107-2060 (07:00 - 17:00 Uhr)

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (GHS/CLP)

GHS-Einstufung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Gefahrenkategorien

Quarzsand erfüllt nicht die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008.

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 ist nicht erforderlich.

2.3 Sonstige Gefahren

Die Inhaltstoffe dieses Produkts erfüllen nicht die Kriterien für eine Einstufung als PBT oder vPvB. Das Produkt besitzt keine endokrinschädlichen Eigenschaften.

Quarzsand an sich ist nicht gefährlich. Alveolengängiger Quarzfeinstaub, der bei der Verarbeitung von Quarzsand entstehen kann, kann jedoch gesundheitliche Auswirkungen haben. Das Inhalieren exzessiver Mengen von Quarzpartikeln unter 10µm Durchmesser kann zu Silikose (Staublunge) führen, welche sich mit der Zeit durch Husten oder Atemlosigkeit manifestiert. Neue medizinische Studien lassen vermuten, dass Menschen, die an Silikose erkrankt sind, möglicherweise auch ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko haben. Die Quarzstaubexposition am Arbeitsplatz sollte deshalb regelmäßig gemessen und durch adäquate Maßnahmen reduziert werden.

Achtung! Alveolengängiger, kristalliner Quarzfeinstaub ist mit bloßem Auge nicht sichtbar.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoff

Chemische Bezeichnung	CAS Nr. EG Nr. Index Nr.	Konzentration	M-Faktor	Einstufung	H-Sätze
	REACH Nr.				
Alpha-Quarz, SiO ₂	14808-60-7	100 %			
	238-878-4				

SiO₂-Gehalt: ca. 96-98 %, je nach Körnung

Weitere Angaben

Achtung! Gemäß der Einstufung, die Unternehmen der ECHA in CLP-Meldungen zur Verfügung gestellt haben, schädigt dieser Stoff bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe und kann Krebs (insbesondere Lungenkrebs) erzeugen.

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Allgemeine Hinweise

Ersthelfer: Auf Selbstschutz achten! Keine besonderen Maßnahmen oder Instruktionen für Rettungskräfte erforderlich; weiteres Einatmen von Quarzfeinstaub vermeiden.

Nach Einatmen

Für Frischluft sorgen. Bei anhaltenden Beschwerden Arzt aufsuchen.

Nach Hautkontakt

Keine besonderen Maßnahmen erforderlich. Mit Wasser und milder Seife abwaschen.

Nach Augenkontakt

BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen. Bei anhaltender Augenreizung: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Nach Verschlucken

Mundhöhle ausspülen. Ein Glas Wasser trinken. KEIN Erbrechen herbeiführen.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen Nicht zutreffend.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Bei Auftauchen von Beschwerden symptomatische Behandlung.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Der Quarzsand ist selbst nicht brennbar. Brandbekämpfungsmaßnahmen an die Umgebung anpassen.

Aus Sicherheitsgründen ungeeignete Löschmittel

Feuerlöschmittel mit starkem Löschmittelausstoß, z.B. Wasser im Vollstrahl.

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine bekannt.

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Falls notwendig: vollständige Feuerwehrschutzausrüstung und umluftunabhängiges Atemschutzgerät.

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

<u>6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende</u> Verfahren

Staubbildung vermeiden. Bei Kontakt mit Staub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes Atemschutzgerät in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung tragen. Zugang zu dem Bereich auf die geringste Anzahl erforderlicher Arbeiter beschränken. Sorgen Sie so schnell wie möglich für die Rückkehr zum Normalzustand.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Keine besonderen Anforderungen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Nicht trocken reinigen. Um Staubbildung zu vermeiden beim Reinigen mit Wasser anfeuchten oder einen Staubsauger mit hocheffizientem Partikelfilter (HEPA) verwenden. Werden Bürsten genutzt, ist der Bereich zuvor zu befeuchten. Keine Druckluft zum Reinigen verwenden. Material nicht vom Wind verwehen lassen.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Für Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Hinweise zum sicheren Umgang

Staubbildung vermeiden. Auf gute Absaugung an Plätzen, an denen Staubentwicklung möglich ist, muss geachtet werden. Bei Kontakt mit Staub oberhalb des Arbeitsplatzgrenzwertes Atemschutzgerät in Übereinstimmung mit der nationalen Gesetzgebung tragen.

Bei Handhabung des Materials kann Staub entstehen. Die Arbeitsprozesse sollten so ausgelegt sein, dass die Handhabungsmenge begrenzt ist. Falls möglich, sollte die Handhabung unter kontrollierten Bedingungen erfolgen (z.B. unter Verwendung eines Staubabzugssystems). Eine regelmäßige Reinigung minimiert die sekundäre Staubverbreitung.

Hygienemaßnahmen

Bei der Verwendung nicht essen, trinken, schnupfen oder rauchen. Den Arbeitsplatz sauber halten.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Anforderungen an Lagerräume und Behälter

Bis zum Gebrauch in der Originalverpackung in trockener Umgebung lagern. Stets verschlossene und deutlich gekennzeichnete Behälter nutzen. Beim Befüllen und Entleeren von Silos und Bunkern auf mögliche Staubabscheidung/Staubfreisetzung achten und diese verhindern. In Säcke oder Big-Bags



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

verpackter Quarzsand ist so zu lagern, dass eine Beschädigung der Behältnisse und somit ein Auslaufen des Materials vermieden wird. Leere Behälter können Rückstände enthalten.

Zusammenlagerungshinweise

Lagerklasse gemäß TRGS 510: 13 – Nicht Brennbare Feststoffe

7.3 Spezifische Endanwendungen

Quarzsande für die industrielle Fertigung, Sportplätze, Kunstrasenplätze, Mörtel-Mischungen, Verbrennungsanlagen, Filter- und Brunnenanlagen, Innenzementierungen.

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Arbeitsplatzgrenzwerte gemäß TRGS 900

Bezeichnung	Expositionsgrenzwerte mg/m³-ppm	Überschreitungsfaktor	Quelle
Quarz (A- Staub)	0,05 mg/m ³	8	TRGS 559

Die gegenwärtig gültigen nationalen Grenzwerte für weitere EU-Länder sind bei IMA-Europe (Industrial Minerals Association Europe) Bd. S. Dupuis 233, B-1070 Brüssel unter www.ima-eu.org/en/silhsefacts.html zu erfahren.

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Technische Maßnahmen

Verwendung ausschließlich unter angemessener Belüftung. Falls möglich, sollte die Handhabung unter kontrollierten Bedingungen erfolgen (z. B. unter Verwendung eines Staubabzugssystems).

Schutz- und Hygienemaßnahmen

Die beim Umgang mit Chemikalien üblichen Vorsichtsmaßnahmen sind zu beachten. Die Benutzung ist untersagt, falls Risiken für den Benutzer nicht ausgeschlossen werden können und/oder keine angemessene Unterweisung stattgefunden hat.

Atemschutz

Halbmasken mit Partikelfilter der Kategorie P2, bzw. filtrierende FFP2 Halbmasken. Bei staubintensiven Tätigkeiten, bei denen die Gefährdungsbeurteilung ergibt, dass die Schutzwirkung (maximale Belastung) von P2- oder FFP2-Masken überschritten werden kann, ist Atemschutz der höheren Kategorie (P3 oder FFP3) erforderlich. Bevorzugt sind gebläseunterstützte Atemschutzgeräte (Frischluft- oder Druckluftschlauchgeräte mit Haube oder Helm; z.B. TH2P (maximale Belastung an Quarz (A-Staub) 20 x 0,05 mg/m³) einzusetzen. (Quelle: TRGS 559)

Handschutz



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Augenschutz

Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Erstellt am: 11.02.2022

Schutzbrille mit Seitenschutz gemäß EN166. Keine Kontaktlinsen tragen.

Weiterer Hautschutz

Falls notwendig, angemessene Kopfbedeckung und Ganzkörperschutzanzug tragen. Es kann waschbare Kleidung oder Einweg-Kleidung verwendet werden. Falls möglich, keine verschmutzte oder ungewaschene Kleidung mit nach Hause nehmen. Der Arbeitgeber sollte jedem Mitarbeiter zwei Spinde zur Verfügung stellen. Im Rahmen der guten Hygienepraxis ist sicherzustellen, dass Arbeitskleidung vom Arbeitgeber separat gewaschen wird.

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zum Erfüllen der Anforderungen aus den relevanten Umweltschutzgesetzen geeignete Maßnahmen treffen. Zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aussehen: Körnig Farbe weiß-grau Aggregatzustand fest

Partikeleigenschaften: Kantengerundete Kornform

Geruch: Geruchlos

Geruchsschwelle: Keine Daten verfügbar.

pH-Wert: 6,9

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt: 1730 °C, geprüft nach SK 33

Siedebeginn und Siedebereich: 2230 °C Sinterbeginn: 1550-1600 °C Nicht anwendbar. Flammpunkt: Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar. Entzündbarkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar. Obere/untere Entzündbarkeits-Keine Daten verfügbar.

oder Explosionsgrenzen:

Dampfdruck: Nicht anwendbar. Dampfdichte: Nicht anwendbar. Dichte: 2,2-2,4 g/cm³

Löslich in Flusssäure. Löslichkeit(en): Wasserlöslichkeit: Unlöslich in Wasser. Nicht anwendbar. Verteilungskoeffizient: n-

Octanol/Wasser:

Selbstentzündungstemperatur: Keine Daten verfügbar.

Feststoff:

Zündtemperatur: Keine Daten verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Erstellt am: 11.02.2022

Zersetzungstemperatur: Keine Daten verfügbar. Viskosität: Nicht anwendbar.

9.2 Sonstige Angaben

9.2.1. Angaben über physikalische Gefahrenklassen

Explosive Eigenschaften: Keine Daten verfügbar.
Oxidierende Eigenschaften: Keine Daten verfügbar.
Entzündbare Eigenschaften: Keine Daten verfügbar.
Selbsterhitzungsfähige Keine Daten verfügbar.

Eigenschaften:

Schüttdichte: 1,3-1,6 g/cm³, je nach Körnung

Zündtemperatur: Keine Daten verfügbar.
Untere Explosionsgrenze (UEG): Keine Daten verfügbar.
Brennbarer fester Stoff: Keine Daten verfügbar.
Brennverhalten: Keine Daten verfügbar.

9.2.2 Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Mechanische Empfindlichkeit: Keine Daten verfügbar.

Temperatur der

selbstbeschleunigenden: Nicht anwendbar.

Polymerisation:

Entstehung explosionsfähiger

Staub-Luft-Gemische: Keine Daten verfügbar. Pufferkapazität: Nicht anwendbar. Verdampfungsgeschwindigkeit: Nicht anwendbar. Mischbarkeit: Keine Daten verfügbar. Leitfähigkeit: Keine Daten verfügbar. Ätzwirkung: Keine Daten verfügbar. Gasgruppe: Nicht anwendbar. Redoxpotenzial: Keine Daten verfügbar. Radikalbildungspotenzial: Keine Daten verfügbar. Fotokatalytische Eigenschaften: Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Quarzsand ist inert.

10.2 Chemische Stabilität



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Chemisch und thermisch stabil

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Keine bekannt.

10.5 Unverträgliche Materialien

Keine bekannt.

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Keine bekannt.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Akute Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/-reizung

Mechanische Augenreizung durch Staub und Körner möglich.

Sensibilisierung der Atemwege/Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Keimzell-Mutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Gemäß der Einstufung, die Unternehmen der ECHA in CLP-Meldungen zur Verfügung gestellt haben, schädigt dieser Stoff bei längerer oder wiederholter Exposition die Organe und kann beim Einatmen Krebs erzeugen.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann die Atmungsorgane reizen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Die folgenden Informationen treffen nur für den Fall zu, dass bei der Verarbeitung von Quarzsand alveolengängiger Quarzfeinstaub entsteht. Längeres und/oder starkes Einatmen von alveolengängigem Quarzfeinstaub kann zu Staublunge, auch bekannt als Silikose



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

führen. Die wichtigsten Symptome von Silikose sind Husten und Atemlosigkeit. An Silikose Erkrankte haben ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko. Die Staubexposition sollte gemessen und überwacht werden.

Die IARC (International Agency For Research on Cancer) ist der Auffassung, dass kristallines SiO₂, das am Arbeitsplatz eingeatmet wird, Lungenkrebs beim Menschen verursachen kann.

Es gibt Hinweise darauf, dass ein erhöhtes Lungenkrebsrisiko auf Personen beschränkt ist, die bereits an Silikose erkrankt sind. Auch bei Unterschreitung der derzeit geltenden Arbeitsplatzgrenzwerte kann nach dem derzeitigen Stand der Wissenschaft ein Krebsrisiko nicht ausgeschlossen werden (vgl. TRGS 559, Nr. 2.3)

Aspirationsgefahr

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

11.2.1. Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt besitzt keine endokrinschädlichen Eigenschaften.

11.2.2. Sonstige Angaben

Keine Daten verfügbar.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

Quarzsand ist unschädlich für die Umwelt. Quarz ist der größte Bestandteil der Erdkruste.

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Keine Daten verfügbar.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Keine Daten verfügbar.

12.4 Mobilität im Boden

Keine Daten verfügbar.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Keine Daten verfügbar.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Das Produkt besitzt keine endokrinschädlichen Eigenschaften.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Keine Daten verfügbar.



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Unbenutzte, d.h. nicht verunreinigte Quarzsande sind umweltfreundlich und können im Einklang mit den lokalen Vorschriften problemlos deponiert werden. Verpackungen (Säcke, Schrumpffolien, Big-Bags) sollten in Zusammenarbeit mit lokalen Entsorgungs- und Recyclingunternehmen entsorgt werden.

Abfallschlüsselnummer: 01409.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer

Kein Gefahrgut gemäß ADR-Vorschriften.

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Nicht anwendbar.

14.3 Transportgefahrenklassen

Nicht anwendbar.

14.4 Verpackungsgruppe

Nicht eingeschränkt

14.5 Umweltgefahren

Nein

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

Für Informationen zur sicheren Handhabung siehe Abschnitt 7.

Für Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Abschnitt 8.

Für Informationen zur Entsorgung siehe Abschnitt 13.

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-Instrumenten

Nicht anwendbar.

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

EU-Vorschriften

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, REACH.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, CLP.

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses par Route), ADR.

Nationale Vorschriften

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV).

TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte.

TRGS 559 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Quarzhaltiger Staub

TRGS 906 – Technische Regel für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV"

TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern. LGK 13 - Nicht Brennbare Feststoffe.

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV: nwg – nicht wassergefährdend.

Zwölfte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Störfall-Verordnung – 12. BlmSchV): Nicht anwendbar.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft): Abschnitt 5.2.1 – Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub. Alle einschlägigen nationalen und lokalen Vorschriften und Bestimmungen sind zu beachten.

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Von der REACH-Registrierungspflicht ausgenommen.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Änderungen zur vorherigen Version

Version 1.0 – Ersterstellung – 11.02.2022

Hinweise auf wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates, REACH.

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates, CLP.

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV).

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen – AwSV.

TRGS 900 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Arbeitsplatzgrenzwerte.

TRGS 559 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Quarzhaltiger Staub

TRGS 906 – Technische Regel für Gefahrstoffe Verzeichnis krebserzeugender Tätigkeiten oder Verfahren nach § 3 Abs. 2 Nr. 3 GefStoffV"

TRGS 510 – Technische Regel für Gefahrstoffe: Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen



gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

Quarzsand Körnung 101, 102, 103, 104, 105

Erstellt am: 11.02.2022 Ersetzt SDB: -Version: 1.0

Behältern.

GESTIS – Internationale Grenzwerte für chemische Substanzen (Datenbank). http://prevent.se (Datenbank).

REACH Registrierungsdossiers – ECHA.

Akronyme

ADR Accord européen relatif au transport international des marchandises Dangereuses

par Route (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung

gefährlicher Güter auf der Straße)

AVV Abfallverzeichnis-Verordnung

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

CAS Chemical Abstracts Service

CLP Classification, Labelling and Packaging (Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung)

EC Effektive Konzentration 50 % EG Europäische Gemeinschaft

IATA International Air Transport Association (Internationale Luftverkehrs-Vereinigung)

IBC Intermediate Bulk Container

IMDG International Maritime Code for Dangerous Goods

LGK Lagerklasse

PBT persistent, bioakkumulierend und toxisch

UN Vereinte Nationen

REACH Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals

vPvB sehr persistent und sehr bioakkumulierend

WGK Wassergefährdungsklasse

Weitere Angaben

Die in diesem Sicherheitsdatendatenblatt gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben. Sie dienen nicht dazu, bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse.

Gebrauchseinschränkung:

In einigen Ländern darf Quarzsand, d.h. Sand mit einem Gehalt an feinem kristallinem Quarz von mehr als 5% nicht zum Trockensandstrahlen verwendet werden (z.B.: Deutschland, Frankreich, Schweiz).